Tabak-Arbeiter

mer 16 — Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes — 21. April 1923

...-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der ...bestellt 500 Mk. für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. — Redaktionsschluß Montag abend. ...Redakteur: P. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Reichmann. ...er Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schoenfeldt & Co. Sämtlich in Bremen.

Am 21. April (Sonnabend) ist der 16 Wochenbeitrag fällig

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6045. Geld- u. Einschreibesendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5349 b, Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteil. der Großeinkaufsgef. Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandszeitschrift: L. Schoene, Hamburg, Beselerallee 57, 3. 45-46

Deutsche Tabakarbeiter-Verband im Jahre 1922.

II.

...hdem wir in der vorigen Nummer des „Tabak-" die Mitgliederbewegung eingehend behandelt ...veröffentlichen wir nunmehr die Abrechnung des ...es für das Jahr 1922. Die verschiedenen Ein- und Ausgabeposten sind darin so klar und deutlich ...hoben worden, daß eine weitere Erläuterung ...einen Summen eigentlich überflüssig erscheinen. Trotzdem wollen wir mit einigen Bemerkungen ...wichtigsten Positionen eingehen, weil es sich bei ...öffentlichung der Abrechnung nicht nur um die ...abe toter Ziffern handelt, sondern weil es viel ...rauf ankommt, aus den einzelnen Zahlen die Schlußfolgerungen zu ziehen. So betrachtet ...e vorliegende Abrechnung manche nützliche Lehre ...che brauchbare Anregung.

...enn wir mit einem Vergleich des Vermögens be...wie es am Anfang und am Ende des Jahres 1922 ...en war, so finden wir, daß das Vermögen von ... Millionen Mark auf über 41 Millionen Mark ...t ist, so daß die Zunahme mehr als 31 Millionen ...etragen hat. Um diese Summe waren die Ein...größer als die Ausgaben. Wer nur die reinen ...eden ließe, ohne sich um den faktischen Wert der ...n Summen zu kümmern, könnte sehr leicht zu ...nung kommen, daß wir finanziell im vergangenen ...ch gut abgeschnitten hätten. Leider ist es anders: ...e Mark, gemessen am Dollar, war am Jahres...ungefähr vierzigmal mehr wert als am Schlusse ...t. Das Verbandsvermögen hätte demnach auf ...zigfachen Betrag, also auf rund 400 Millionen ...esteigert werden müssen, wenn nur von gleich... Summen die Rede hätte sein sollen. Wie weit ...er dieser Summe zurückgeblieben sind und welche ...nderung damit eingetreten ist, kann sich jeder selbst ...en. Diese Wertminderung durch vorschrifts...Beitragszahlung nicht nur auszugleichen, sondern ...Wertsteigerung umzuwandeln, muß das Bestreben ...erbandsmitglieder sein.

...er war es aus verwaltungstechnischen Gründen ...der ständigen Beitragsänderungen nicht möglich, ...halbwegs brauchbare Aufstellung über die Zu...eit der Mitglieder zu den einzelnen Beitrags...geben. Wäre das möglich gewesen, dann hätte ...igt, daß es immer noch Mitglieder gibt, die nicht ...ihrem Verdienst — wozu auch etwaige Unter...zu rechnen ist — in Frage kommenden Beitrag ... Schon die Aufstellung über den Vermögens...zeigt, wie nötig die Pflichterfüllung aller Mit...st. Wem das aber noch nicht genügt, der sollte ...Ausgabenseite ansehen, und er wird finden, daß ...ebliche Anforderungen an die Finanzen des Ver...gestellt werden, die nur befriedigt werden können, ...ntsprechende Einnahmen vorhanden sind.

...e auf der Ausgabenseite haben die einzelnen ...ne der Geldentwertung entsprechende Steigerung. Besonders in die Augen springen dabei die ...bten Summen für Unterstützungen, Streiks und ...egungen, Verbandsorgan und Verwaltungs... Die verhältnismäßig geringe Summe für Arbeits...erstützung ist in der Hauptsache darauf zurückzu...aß die meisten arbeitslosen Mitglieder auf Grund ...nimungen des Tabaksteuergesetzes aus der Reichs...erstützt worden sind. Wäre es anders gewesen, ...te allein schon die Belastung des Verbandes durch ...itslosenunterstützung zu ganz unerträglichen Verhältnissen geführt und einschneidende finanzielle Maßnahmen notwendig gemacht.

Zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte die verhältnismäßig große Summe für persönliche Verwaltungskosten. Wer der Sache aber auf den Grund geht, wird finden, daß darin die gesamten Gelder, die den Zahlstellenverwaltungen in Form von Markenprozenten von der Verbandskasse zur Verfügung gestellt werden, enthalten sind. Insgesamt sind das mehr als 9 Millionen Mark. Daß im übrigen die Verwaltungskosten selbst eine Steigerung erfahren haben, braucht kaum weiter begründet zu werden. Jede einzelne Zahlstelle hat auf diesem Gebiete genügend Erfahrungen gesammelt. Aus diesem Grunde sind ja auch auf dem letzten Verbandstag die Markenprozente für die Zahlstellen erhöht worden. Die vorausgabten Summen dafür zeigen aber, daß eine weitere Erhöhung nicht möglich ist, soll die Gesamtorganisation keinen Schaden erleiden. Wo die Einnahmen zur Deckung der örtlichen Verwaltungsausgaben nicht ausreichen, muß durch entsprechende Erhöhung der Lokalbeiträge nachgeholfen werden.

Der Verband bezweckt die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage der Tabakarbeiterschaft. Aus diesem Grunde können die Ausgaben für Lohnbewegungen und Streiks und die für das Verbandsorgan nicht gering sein. Wir sehen denn auch, daß für diese Zwecke nennenswerte Summen ausgegeben werden mußten. Wohl wurde hier, wie bei andern Dingen, gespart, wo und was gespart werden konnte, aber gerade bei den Lohnbewegungen und beim Verbandsorgan kann die Sparsamkeit nur bis zu einer gewissen Grenze getrieben werden. Eine Einschränkung darüber hinaus müßte zum Schaden der Gesamtmitgliedschaft ausschlagen. Es wäre das größte Unglück, wenn notwendige Lohnbewegungen aus falsch angebrachter Sparsamkeit nicht durchgeführt werden würden. Hier darf keine Einschränkung Platz greifen, solange die nötigen Mittel vorhanden sind. (Dafür zu sorgen, daß sie nicht ausgehen, muß Sache der Mitglieder sein.) Von diesen Gedankengängen haben sich die Verbandsinstanzen stets leiten lassen und eine Einschränkung bei den Lohnbewegungen nur insoweit vorgenommen, als die Delegationen zu den Lohnverhandlungen in Frage kommen. Wesentlich größere Einschränkungen mußten beim Verbandsorgan gemacht werden, dessen Umfang wegen der ungeheuren Papierpreise auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Außerdem kann die „Betriebsrätezeitung" des Verbandes, die sonst allen Mitgliedern zugestellt wurde, nur noch den Verbandsfunktionären und den Mitgliedern der Betriebsvertretungen geliefert werden. Um den geringen Raum des „Tabak-Arbeiter" nicht noch mit Mitteilungen zu belasten, die nur für die Verbandsfunktionäre Bedeutung haben, wurde das „Mitteilungsblatt" herausgegeben. Die Ausgaben für das „Mitteilungsblatt" und die „Betriebsrätezeitung" des Verbandes, soweit sie besonders herausgegeben wurde, sind ebenso wie die Ausgaben für die „Betriebsrätezeitung" des ADGB. und die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung" in der Summe für „Sonstige Zeitungen" enthalten. Eine weitere Einschränkung der vom Verbande gelieferten Zeitungen kann vermieden werden, wenn die Zahlstellen nicht mehr Zeitungen beziehen als sie unbedingt haben müssen.

Wir müssen es uns versagen, auf die übrigen Ausgabeposten einzugehen, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Bei der Besprechung der Abrechnung war es unser Bestreben, die Mitglieder mit den Geldverhältnissen des Verbandes vertrauter zu machen und ihnen zu zeigen, wie notwendig eine gute Finanzgebarung im Interesse der gesamten Mitgliedschaft liegt. Wenn alle Mitglieder daraus die richtigen Lehren ziehen, dann ist die Veröffentlichung der Abrechnung und der dazugehörigen Besprechung nicht überflüssig gewesen. —

Die neuen Ausführungsbestimmungen zu § 91

des Tabaksteuergesetzes waren Gegenstand einer Besprechung, welche am 12. April im Reichsfinanzministerium mit Vertretern der Tabakarbeiterverbände stattfand. Nach Absatz 2 des § 91 hat der Reichsrat die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen zu erlassen, so daß sich die Tabakarbeitervertreter nur gutachtlich zu den geplanten Aenderungen äußern konnten. Beabsichtigt ist, die bisherigen Ausführungsbestimmungen mit einigen Aenderungen weiter gelten zu lassen, im übrigen aber, soweit sich das durch die neue Formulierung des § 91 als notwendig erweist, ergänzende Ausführungsbestimmungen herauszugeben. Sobald diese Ausführungsbestimmungen vom Reichsrat verabschiedet worden sind und im Wortlaut vorliegen, werden wir sie veröffentlichen, erläutern und soweit erforderlich, kritisch würdigen. Vorläufig kann es sich nur darum handeln, unsere Mitglieder in großen Zügen mit den Absichten des Reichsfinanzministeriums vertraut zu machen, was in den nachstehenden Zeilen geschehen soll.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Arbeitslosigkeit oder Verdienstschädigung über den 1. April hinaus ununterbrochen andauert und deren Unterstützungsberechtigung nach den bis zum 31. März geltenden Bestimmungen anerkannt worden ist, sollen auch in Zukunft, solange sie noch nicht ein Jahr lang Unterstützung bezogen haben, nach den alten Bestimmungen weiter behandelt werden. Damit ist gesagt, daß unter die neu zu erlassenden Bestimmungen nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen fallen sollen, die nach dem 1. April 1923 erstmalig oder erneut eine Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erleiden. Dabei soll es nicht als neuer Fall gelten, wenn die Arbeitslosigkeit der Kurzarbeit unmittelbar folgt oder umgekehrt. (Von den Arbeitervertretern wurde empfohlen, auch eine vorübergehende aushilfsweise Vollbeschäftigung nicht als Unterbrechung der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit anzusehen.) Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die schon im März arbeitslos oder verdienstgeschädigt waren und es über den 1. April hinaus ununterbrochen weiter sind, sollen erst dann nach den neuen Bestimmungen behandelt werden, nachdem sie ein Jahr lang Unterstützung bezogen haben. Das Reichsfinanzministerium hat sich bereits mit einer in diesem Sinne gehaltenen Verfügung an die Landesfinanzämter gewandt. Es wäre also unberechtigt, wenn Zollbehörden Arbeitern und Arbeiterinnen die Unterstützung sperren würden, die auch bei einer Nichtänderung des § 91 nach den alten Bestimmungen weiter Unterstützung hätten beziehen können.

Die geplanten Ergänzungsbestimmungen sollen dann Anwendung finden, wenn die Arbeitslosigkeit oder Verdienstschädigung nach dem 1. April 1923 erstmalig oder erneut eintritt, oder sobald die Unterstützungsdauer von einem Jahr überschritten wird. In allen diesen Fällen ist der Nachweis nicht mehr erforderlich, daß die Arbeitslosigkeit oder Verdienstschädigung eine Folge des Tabaksteuergesetzes ist. Es können demnach auch diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Anträge wegen Fehlens dieses Nachweises abgelehnt worden sind, Ansprüche für die Zeit nach dem 1. April geltend machen, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Ergänzungsbestimmungen müssen hauptsächlich aus dem Grunde geschaffen werden, um eine möglichst eindeutige Auslegung der Worte: „soweit sie sich in bedürftiger Lage befinden", zu geben; sonst könnte es mit einigen redaktionellen Aenderungen bei den bisherigen Ausführungsbestimmungen bleiben. Im Reichsfinanzministerium wird nun die Meinung vertreten, daß der Gesetzgeber mit dem Worte soweit habe sagen wollen,

Abrechnung des Verbandes für das Jahr 1922.

Einnahme	M	₰	M	₰
...n 1. Januar 1922:				
...Hauptkasse am 1. Januar 1922	8 627 161	40		
...Expeditionskasse am 1. Januar 1922	1 502	23		
...en der Gauleiter am 1. Januar 1922	28 421	69		
...Zahlstellen am 1. Januar 1922	1 251 615	55	9 902 700	87
...e der Hauptkasse:				
...n für das Jahr 1922	542 512	33		
...gen Einnahmen	66 548	51		
...alen der Expeditionskasse	53 090	80		
...uerratsgelder der Expeditionskasse	14 953	—		
...n der Zahlstellen:				
...ägen	66 385 156	—		
...rtsgeld für weibliche Mitglieder	75 256	—		
...rtsgeld für männliche Mitglieder	10 537	50		
...fiedsbüchern	8 131	50		
...fälligen Beiträgen	138 559	70		
...ezahlten Geldern	34 852	86		
...gen Einnahmen	4 847	89	67 331 946	09
Summa...			77 234 646	96

Ausgabe	Hauptkasse M	₰	Expeditionskasse M	₰	Zahlstellenkasse M	₰	Gaukassen M	₰	Summa M	₰
Fahrgeld und Umzugsunterstützung					14 173	50			14 173	50
Arbeitslosenunterstützung					2 552 941	50			2 552 941	50
Krankenunterstützung					2 124 844	55			2 124 844	55
Sterbeunterstützung					47 934	90			47 934	90
Gemaßregeltenunterstützung					9 725	25			9 725	25
Lohnbewegung ohne Streik	163 991	25			98 371	65	1 491 846	86	1 754 149	76
Streik und Aussperrungen	885	—			3 060 564	75	12 966	80	3 074 416	55
Streik in fremden Berufen	339 729	—			61 234	45			400 963	45
Verbandsorgan			5 131 085	06					5 131 085	06
Sonstige Zeitungen	115 554	15							115 554	15
Rechtsschutzunterstützung					7 466	15	3 783	35	11 249	50
Drucksachen und Broschüren	881 774	25							881 774	25
Agitation	86 044	50					375 232	56	461 277	06
Konferenzen	8 751	60					23 770	60	32 522	20
Porto	77 296	35					68 122	95	145 419	30
Verbandstag	598 622	85							598 622	85
Beiträge an den Gewerkschaftsbund	736 179	—							736 179	—
An den Hausfonds des Gewerkschaftsbundes	466 608	—							466 608	—
Beiträge an die Arbeitsgemeinschaft	4 000	—							4 000	—
Versicherungsbeiträge	737 491	45					30 826	63	768 318	08
Beiträge an das Internationale Sekretariat	16 685	96							16 685	96
Kapitalertragssteuer	53 898	46							53 898	46
Sonstige Ausgaben	79 541	—			91 590	45	4 385	30	175 516	75
Verwaltungskosten, persönliche	2 895 838	—			9 086 691	34	3 030 306	10	15 012 835	44
Verwaltungskosten, sächliche	1 256 547	97					208 079	65	1 464 627	62
	8 510 488	79	5 131 085	06	17 155 478	49	5 249 320	80	36 055 323	16

Bilanz

...	67 331 946.09 M	
...	36 055 323.16 „	
...mme ...	31 276 622.93 M	
...n 1. Januar	9 902 700.87 „	
...31. Dez. 1922	41 179 323.80 M	

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptkasse 31. 12. 22	26 039 464.92 M	
Gaukassen 31. 12. 22	867 332.96 „	
Expeditionsk. 31. 12. 22	9 978.55 „	
Zahlstellen 31. 12. 22	14 762 547.37 „	
	41 179 323.80 M	

...remen, den 1. 4. 1923. Revidiert und für richtig befunden: L. Schoene, Gerh. Hermanns, P. Ramke, A. Kröger, A. Bostädt, J. E. Bredel.

Joh. Krohn, Hauptkassierer.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
A 3
A 2

daß es verschiedene Grade der Bedürftigkeit gebe und dementsprechend nach dem jeweiligen Grade der Bedürftigkeit die Unterstützung abgestuft werden müsse. Es könne deshalb auch nicht dabei bleiben, daß drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes zur Auszahlung kämen. Im übrigen werde ein Angleich an die allgemeine Erwerbslosenfürsorge erstrebt. Der Grad der Bedürftigkeit solle sich nach der Zahl der zu ernährenden Familienangehörigen richten, und zwar würden in die erste Stufe diejenigen, die für den Unterhalt von drei und mehr Familienangehörigen, in die zweite Stufe diejenigen, die für den Unterhalt von ein und zwei Familienangehörigen, und in die dritte Stufe diejenigen, die für sich alleine zu sorgen haben, kommen. Bei Familienangehörigen von gutsituierten Landwirten, Beamten, Angestellten, Arbeitern usw. müsse die Bedürftigkeit und damit die Unterstützungsberechtigung überhaupt verneint werden. Von den Arbeitervertretern wurde demgegenüber geltend gemacht, daß Absatz 2 des § 91 nicht geändert ist und deshalb auch mindestens drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes da gezahlt werden müssen, wo eine Bedürftigkeit anerkannt wird. Solle aber trotzdem abgestuft werden, dann dürfe unter keinen Umständen bei den Angehörigen der ersten Stufe eine Kürzung stattfinden und bei den übrigen zwei Stufen dürfe nicht allzuweit hinter den bisher gezahlten Sätzen zurückgeblieben werden. Im übrigen regten die Arbeitervertreter an, die Bestimmung über die vollständige Verneinung der Bedürftigkeit so zu formulieren, daß es bei der Auslegung nicht zu Härten und zu Ungerechtigkeiten komme.

Das sind so die wichtigsten Punkte, die im Reichsfinanzministerium erörtert worden sind. Auf die anderen Dinge werden wir eingehen, sobald die Ergänzungsbestimmungen in ihrer endgültigen Fassung vom Reichsrat verabschiedet worden sind. Inwieweit den Anregungen der Arbeitervertreter dabei Rechnung getragen wird, muß die Zukunft lehren. Um Mißverständnisse auszuschließen, und keine falschen Hoffnungen aufkommen zu lassen, weisen wir noch einmal darauf hin, daß in allen Fällen nur dann Unterstützung auf Grund der Bestimmungen des § 91 gezahlt wird, wenn eine einjährige Beschäftigungsdauer unmittelbar vor Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes (1. April 1920) nachgewiesen werden kann und wenn nicht vor dem 1. April 1923 bereits ein Jahr Unterstützung bezogen worden ist. Kollegen und Kolleginnen, die unter diesen Umständen nicht bezugsberechtigt sind, müssen sich an die Erwerbslosenfürsorge wenden, wo sie, wenn sie die da üblichen Voraussetzungen erfüllen, Unterstützung erhalten. (Ueber die wichtigsten Bestimmungen der Erwerbslosenfürsorge werden wir in der nächsten Nummer dieses Blattes berichten.)

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Von interessierter Seite wird immer wieder das Märchen in die Welt gesetzt, fast die ganzen Einnahmen aus dem Tabaksteuergesetz gingen für Unterstützungen an die Tabakarbeiter verloren. In Wirklichkeit werden die Unterstützungen aus der Reichskasse bezahlt. Im Verhältnis stehen sich die Einnahmen aus der Tabaksteuer und die Unterstützungen nach § 91 im Rechnungsjahr 1922 gegenüber wie 100 zu 6. So ist uns von durchaus zuverlässiger und sachkundiger Seite versichert worden.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

Nach Oranienbaum wird ein erstklassiger lediger Zigarrenarbeiter (Handarbeit) gesucht. — Zu melden Arbeitsnachweis Rich. Gerloff, Dresden, Maxstr. 13, III.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Verbindlichkeitserklärung des Mindener Schiedsspruches wird beantragt.

Nachdem der N. d. Z. den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Minden, der von ihm selbst mit angerufen worden war, abgelehnt hatte, sind die Vertreter der drei Tabakarbeiterverbände am 12. April in Berlin zusammengetreten und haben beschlossen, beim Reichsarbeitsministerium zu beantragen, den Schiedsspruch des Mindener Schlichtungsausschusses, der bekanntlich für den Monat April eine Erhöhung der Märzlöhne um 15 Prozent vorsah, mit Wirkung vom 1. April an für allgemein verbindlich zu erklären. Ein in diesem Sinne gehaltener schriftlicher Antrag ist dem Reichsarbeitsministerium zugestellt worden.

Aus der Zigarettenindustrie.

Kein neuer Tarifkontrahent.

Der Reichsverband der Zigarettenfabrikanten E. V. (Wiesenthalverband) hat am 10. April in Dresden seinen Verbandstag abgehalten und sich auch mit der Uebernahme der Aufgaben eines Arbeitgeberverbandes beschäftigt. Nun scheint die Mehrheit des Verbandstages doch ein Haar in der Suppe gefunden zu haben; denn mit satzungsgemäßer Mehrheit wurde nach längerer Auseinandersetzung beschlossen:

1. Um einer Zersplitterung vorzubeugen, ist von der Gründung eines neuen Arbeitgeberverbandes abzusehen.

2. Um die Interessen der Mitglieder des Reichsverbandes dennoch genügend zur Geltung zu bringen, sind die Vorstände sämtlicher Landesgruppen anzuweisen, daß sie bei ihren Mitgliedern auf den Eintritt in den Reichsarbeitgeberverband hinwirken.

Dieser Beschluß sollte auch die Tabakarbeiter zum Nachdenken veranlassen. Das Verhältnis des Reichsverbandes zu den übrigen Organisationen der Zigarettenindustriellen wird niemand als besonders freundschaftlich bezeichnen können. Trotzdem empfiehlt er seinen Mitgliedern, dem Reichsarbeitgeberverband beizutreten, in dem die Angehörigen der übrigen Organisationen der Zigarettenfabrikanten maßgebend sind. Daraus sehen unsere Kollegen und Kolleginnen, daß die andere Seite, die sich sonst wie Katze und Hund gegenübersteht, ein Herz und eine Seele ist, wenn es sich um die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt. Unter diesen Umständen sollten sich auch die Tabakarbeiter überlegen, ob sie sich noch den Luxus von mehreren Organisationen erlauben können. Nach unserer Meinung genügt der Deutsche Tabakarbeiter-Verband vollkommen.

Berlin. Vom 1. April an tritt eine Erhöhung der Märzlöhne um 10 Prozent ein. (Wir wiederholen diese Mitteilung, weil in der vorigen Nummer versehentlich die Ortsbezeichnung fortgeblieben war.)

Dresden. Nach einem Vergleich vor dem Demobilmachungskommissar sind folgende Wochenlöhne zu zahlen:

Für männl. Arbeitnehmer:	16. 3.—15. 4.	v. 16. 4. an
im Alter bis zu 18 Jahren	50 770 M	53 080 M
im Alter von 18 bis zu 21 Jahren	56 870 „	59 460 „
im Alter von über 21 Jahren	65 510 „	68 280 „
Für weibl. Arbeitnehmer:		
im Alter bis zu 16 Jahren	30 950 „	32 350 „
im Alter von 16 bis zu 18 Jahren	36 880 „	38 550 „
im Alter von über 18 Jahren	44 300 „	46 320 „
Maschinenarbeiterinnen	46 690 „	48 810 „

Akkordarbeiterinnen: Die bestehenden Akkordsätze werden für die Zeit vom 16. 3. bis 15. 4. 23 um 10 Proz. der Anfangsmärzlöhne und vom 16. 4. ab um 15 Proz. der Anfangsmärzlöhne erhöht mit der Maßgabe, daß der Gruppendurchschnittsverdienst beträgt:

bei Packerinnen	52 710 M	55 100 M
bei Tabakaufreiferinnen bzw. Sortiererinnen	55 750 „	58 290 „

Zuschläge pro Woche:	16. 3.—15. 4.	v. 16. 4. an
Tabakschneiderinnen sind den männlichen Tabakschneidern gleichzustellen. Sowelt Arbeiter oder Arbeiterinnen in den Tabakabteilungen beschäftigt werden, erhöhen sich deren Mindestwochenlöhne um	2 150 M	2 250 M
Für Vorarbeiter u. -arbeiterinnen erhöht sich der Lohn um mindestens	6 290 „	6 570 „
Für besonders schmutzende Arbeiten beträgt der Zuschlag pro Tag	960 „	1 010 „

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Ein verneinender Schiedsspruch.

Am 11. April haben in Heidelberg die Verhandlungen über eine Neugestaltung der Löhne für den Monat April stattgefunden. Wie in der Zigarrenindustrie lehnten die Arbeitgeber von vornherein jede Erhöhung der Märzlöhne ab. Und nicht nur das. Sie weigerten sich auch gemeinsam mit den Tabakarbeiterverbänden einen Schlichtungsausschuß anzurufen. Da so durch das Verhalten der Arbeitgeber jede Verständigung unmöglich gemacht worden war, riefen die Arbeitervertreter den Schlichtungsausschuß in Heidelberg an, der noch am gleichen Tage zusammentrat. Nachdem die Arbeitervertreter ihre Forderungen begründet und die Arbeitgeber ihre Gegengründe vorgebracht hatten, verkündigte der Schlichtungsausschuß nach längerer Beratung folgenden

Schiedsspruch:

„Die Lohnerhöhung für April wird abgelehnt, weil durch die Lohnerhöhung der vorausgegangenen Monate die Preissteigerung bis Ende März ausgeglichen worden ist und eine Preissteigerung für April gegenüber März zurzeit nicht festgestellt werden kann.

Sollte sich in der zweiten Hälfte des April ergeben, daß im April gegenüber März eine Teuerung eingetreten ist, so wird den Parteien empfohlen, die Frage einer Zulage für April nochmals zu prüfen."

Nach eingehender Prüfung aller Umstände und Möglichkeiten haben die Arbeitervertreter beschlossen, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, ohne damit anzuerkennen, daß eine Lohnerhöhung unberechtigt und unbegründet gewesen wäre.

Aus der Kautabakindustrie.

Die Aprilvereinbarung.

In der vorigen Nummer haben wir schon berichtet, daß es mit der Arbeitgeber-Tarifgemeinschaft des Kautabakgewerbes ohne mündliche Verhandlungen zu einer Verständigung über die Aprillöhne gekommen ist. Wir lassen nunmehr die Vereinbarung folgen. Sie hat nachstehenden Wortlaut:

VI. Nachtrag zum Kautabak-Tarifvertrag für Nordhausen, Hann.-Münden, Wanfried, Eschwege und Mühlhausen in Thüringen vom 5. Dezember 1922.

Die bisherige Teuerungszulage wird erhöht und zwar erstmalig zahlbar an dem auf den 8. April folgenden Lohnzahlungstag und ist gültig bis zum Schluß der Lohnwoche, die nach dem 22. April 1923 abläuft. Er werden erhöht:

die Stangenmacherstücklöhne	um 869 Prozent
alle anderen Stücklöhne	um 902 Prozent
die Zeitlöhne	um 967 Prozent

der tariflichen Grundlöhne, so daß der Gesamtgrundlohn beträgt:

für die Stangnemacher	969 Prozent
für alle anderen Stücklohnarbeiter	1002 Prozent
für die Zeitlohnarbeiter	1067 Prozent

der tariflichen Grundlöhne.

Die bisherigen Sozialzöhne werden unverändert weiter gezahlt.

Nordhausen/Bremen, den 7. April 1923.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die Herabsetzung von Zollsätzen für Tabak.

Auf Grund von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes vom 29. März 1923 hat der Reichsfinanzminister folgendes bestimmt:

§ 1. Die im § 88 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1667) unter Nummer 1, 2a, 2b und 2d vorgesehenen, auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 1) durch die Verordnung vom 27. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 2) herabgeminderten Zollsätze werden weiter herabgesetzt und zwar

der Zollsatz der Nummer 1 auf 30 M,
der Zollsatz der Nummer 2a auf 12 M,
der Zollsatz der Nummer 2b auf 19 M,
der Zollsatz der Nummer 2d auf 35 M.

§ 2. Für verzollten, unverarbeiteten Rohtabak (Tabakblätter der Nummer 29 des Zolltarifs), der am 1. April 1923 bei Tabakverarbeitern vorhanden ist, wird auf Antrag des Verarbeiters eine Rückvergütung des Unterschiedsbetrages an Zoll gewährt, jedoch nicht für eine größere Menge, als in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 31. März 1923 von dem Verarbeiter verzollt worden ist.

Die Zollrückvergütung beträgt 30 M Gold für einen Doppelzentner.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Damit ist der Tabakzoll nicht auf den dritten Teil, wie es nach dem Gesetz möglich gewesen wäre, sondern nur auf die Hälfte herabgesetzt worden. Eine Ermäßigung der Banderolensteuer, um die Reichstagsabgeordnete verschiedener Parteien das Reichsfinanzministerium in einem Schreiben ersucht haben, ist bisher nicht erfolgt.

78 Prozent Arbeitslose und Kurzarbeiter.

Die Märzerhebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit unter unsern Verbandsmitgliedern sind abgeschlossen. Erfaßt wurden 81 594 (16 028 männliche und 65 566 weibliche) Mitglieder. Davon waren 30 456 (6324 männliche und 24 132 weibliche) völlig arbeitslos und 33 216 (5739 männliche und 27 477 weibliche) arbeiteten verkürzt. In Prozenten ausgedrückt ergibt das, daß Ende März nur 21,96 Prozent aller Verbandsmitglieder ihre Arbeitszeit voll ausnützen konnten, während 37,32 völlig arbeitslos waren und 40,71 Prozent verkürzt arbeiten mußten. Gegenüber den Vormonaten ist also die Kurzarbeit etwas weniger geworden, dafür aber die Vollarbeitslosigkeit ganz bedeutend gestiegen, so daß die Zahlen der Vollarbeiter nach unten und die der völlig Arbeitslosen nach oben unübertroffen dastehen. Wann wird das andern?

Die Ein- und Ausfuhr im Februar.

Nach den in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" veröffentlichten vorläufigen Ergebnissen des deutschen Außenhandels betrug die Einfuhr im Februar (in Klammern sind die Zahlen von Januar) 35 540 (26 800) Doppelzentner Rohtabak und 180 (590) Doppelzentner Fertigfabrikate. Die Ausfuhr betrug 180 (320) Doppelzentner Rohtabak und 2520 (2840) Doppelzentner Fertigfabrikate. Die Februarzahlen sind infolge des Einbruchs in das Ruhrgebiet nur unvollständig. —

Ertrag der Tabaksteuer April bis Juni 1922.

(Steuerwert der verkauften Tabaksteuerzeichen und Steuerzeichenvordrucke.)

Die Tabaksteuer erbrachte nach Abzug der Steuerermäßigungen im 1. Viertel des Rechnungsjahres 1922 3763,7 Millionen Mark gegen 1855 Millionen Mark im Vorvierteljahre. Von dem Steuerertrag entfallen auf Zigaretten 68 v. H. (Vorvierteljahr 70), auf Zigarren 29 v. H. (Vorvierteljahr 25) und auf die übrigen tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse 3,5 v. H. (Vorvierteljahr 4,5). Die dem Steuerwert der verkauften Steuerzeichen entsprechenden Mengen zeigen gegen das Vorvierteljahr für alle Tabakwaren einen erheblichen Mehrverbrauch. Dieser beträgt bei den Zigarren 628,4 Millionen Stück, gleich 44 v. H., bei den Zigaretten 3763,6 Millionen Stück, gleich 68 v. H., beim feingeschnittenen Rauchtabak 0,39 Millionen Kilogramm, gleich 86 v. H., und beim Pfeifentabak 4,1 Millonen Kilogramm, gleich 47 v. H. Die Zunahme des Verbrauchs erklärt sich aus der starken Vorversorgung mit Steuerzeichen aus Anlaß der am 1. Juli 1922 auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 8. April 1922 eingetretenen Erhöhung der Tabaksteuer.

Die Kleinverkaufspreise haben infolge der weiteren Geldentwertung stark angezogen. Die einzelnen Tabakwaren sind daher entsprechend in höhere Steuerklassen abgewandert. Von den Zigaretten entfallen 16 v. H. der Gesamtmenge (Vorvierteljahr 55) auf den Kleinverkaufspreis von 50 ℳ, und 75 v. H. (Vorvierteljahr 29) auf den Kleinverkaufspreis von über 50 ℳ das Stück. Bei den Zigarren ist für den Kleinverkaufspreis von über 300 ℳ das Stück eine Steigerung von 7,2 v. H. im Vorvierteljahr auf 36 v. H. der Gesamtmenge erzeugt, während die Steuerklassen zu einem Kleinverkaufspreise von 150, 200 und 250 und 300 ℳ das Stück mit 10, 14, 12 und 13 v. H. (Vorvierteljahr 21, 19, 10 und 7,5 v. H.) an dem gesamten Zigarrenverbrauch beteiligt sind. Ein ähnliches Ansteigen der Kleinverkaufspreise haben die übrigen Tabakwaren erfahren. Steuerzeichen für Kautabak sind überhaupt nur für die höchste Steuerklasse verkauft worden.

Wirtschaftliches und Soziales.

Achtstundentag und Arbeitsleistung.

Im März d. J. hielt der Wirtschaftliche Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates eine Sitzung ab, in der die Frage der Ausfuhrabgabe behandelt wurde. U. a. wurde als Sachverständiger auch ein Herr Dr. Dronke gehört, der, wie er selbst erklärte, Leiter des Seehafens Bremen ist und nachwies, daß die Erledigung der Arbeiten im Seehafen — das Beladen der Schiffe usw. — unter den Formalitäten der Ausfuhrabgabe ganz erheblich leidet. Nach dem in dieser Sitzung aufgenommenen stenographischen Bericht sagte Herr Dr. Dronke unter anderem folgendes:

Wenn man den Seehafenbetrieb — ich selte den Seehafen Bremen — statistisch beobachtet, dann findet man, daß der wirkliche Grad der Leistungen auf etwa zwei Drittel bis drei Viertel gesunken zurückgegangen ist, was wir vor dem Kriege leisten konnten. Man kann das sehen, wenn man sich einmal die Zahl der bewegten Tonnen auf den Kopf des einzelnen Arbeiters bzw. Betriebsbeamten und die Zahl der bewegten Tonnen auf den einzelnen Werkkran berechnet. Daraus ersieht man sofort, wie die Leistung zurückgegangen ist.

Es liegt nun nahe, das auf den Achtstundentag oder auf den mangelhaften Arbeitswillen zurückzuführen. Beides wäre verfehlt. Ich kann Ihnen dadurch beweisen, daß wir in den Fällen, in denen wir unbeirrt und unbeschränkt durch staatliche Vorschriften unsere Betriebe führen, trotz des Achtstundentages gegenüber der früheren neun- und zehnstündigen Arbeitszeit die Friedensleistung nicht nur erreicht, sondern sogar in vielen Fällen übertroffen haben. (Hört! Hört!) Also das beweist, daß nicht der Achtstundentag und nicht der mangelhafte Arbeitswille der Arbeitsleistung die Ursache der Minderleistung ist.

Da haben wir also ein sachliches Urteil, das sicher schwerer wiegt, als die vielen Urteile, die wir aus interessierten Kreisen, besonders der Industrie, häufig hören und die dahin gehen, daß an allen Uebeln; unter denen die deutsche Wirtschaft leidet, fast ausschließlich nur der Achtstundentag schuld sei.

Gesetz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes.

Mit Gültigkeit vom 15. März hat der Reichstag folgende Abänderungen des Gewerbegerichtsgesetzes beschlossen:

§ 3 Absatz 2: Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 8 000 Mark nicht übersteigt.

§ 55. Die Berufungssumme wird von 50 000 M auf 500 000 M erhöht.

§ 57 Absatz 2: Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 500 000 M nicht übersteigt.

§ 58. Die Höchstgewähr für die Behandlung des Rechtsstreites vor den Gewerbegerichten wird auf 12,000 Mark heraufgesetzt.